

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1012

Veröffentlicht am: 23.10.2025

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei
multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren an der
Hochschule RheinMain (E-Learning-Satzung)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Hochschule RheinMain (E-Learning-Satzung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 23.10.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN BEI MULTIMEDIALER NUTZUNG VON ELEARNING-VERFAHREN AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (E-LEARNING-SATZUNG)

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Senat der Hochschule RheinMain am 21.10.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.:

INHALT

- §1 Geltungsbereich
- §2 Begriffsbestimmungen
- §3 Grundsätze
- §4 Pflichten der verantwortlichen Personen
- §5 Bestandsdaten
- §6 Nutzungsdaten
- §7 Inhaltsdaten
- §8 Forschung und Statistik
- §9 Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen durch Lehrverantwortliche
- §10 Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen durch Studierende
- §11 Speicherfristen
- §12 Übermittlung
- §13 Datensicherheit
- §14 In-Kraft-Treten

§1 GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Satzung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, im Sinne der hier aufgeführten §§5-7, der Nutzerinnen und Nutzer von E-Learning-Verfahren, inklusive E-Prüfungen, die an der Hochschule RheinMain zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Qualifikation verwendet werden.
- 2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für diesen Vorgang.
- 3) Prüfungsfragen von Online-Prüfungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- 4) Die Regelung der IT-Nutzungsordnung der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt von den folgenden Regelungen unberührt.

§2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Satzung sind:

- 1) E-Learning-Verfahren netzangebundene Lern-, Lehr und Prüfungsverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten und nutzen, und darauf zielen, das Lernen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern, sowie das Prüfen im Rahmen von E-Prüfungen zu ermöglichen.
- 2) Nutzerinnen und Nutzer insbesondere Lehrende, Studierende, Zweithörer und Gasthörer im Sinne der Hessischen Immatrikulationsverordnung, die E-Learning-Verfahren verwenden.
- 3) Verantwortliche, Personen, die im Rahmen von E-Learning-Anwendungen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Dies sind:
 - a) Betriebsverantwortliche: Personen, die von der Stelle/Einrichtung, durch die das E-Learning-Verfahren betrieben und administriert wird, als solche benannt wurden (z. B. Systembetreiber; Systemadministratoren für Backend und Front End)
 - b) Lehrverantwortliche: Lehrberechtigte und deren Mitarbeitende, die Inhalte auf E-Learning-Systemen bereitstellen

§3 GRUNDSÄTZE

- 1) Lehrveranstaltungen an der HSRM, einschließlich der Pflichtveranstaltungen, können auch oder ausschließlich in Form von E-Learning-Verfahren angeboten werden. Die Lehrverantwortlichen dürfen beim Einsatz von E-Learning-Verfahren personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt.
- 2) Bei Seminaren oder Fremdsprachveranstaltungen mit stark interaktiver Komponente können Lehrverantwortliche das Einschalten der Kamera zum Zweck des Kompetenzerwerbs zur Teilnahmevoraussetzung machen.

§4 PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN PERSONEN

- 1) Die/der Betriebsverantwortliche hat für jedes E-Learning-Verfahren in einem kurzen, allgemeinverständlichen Informationshinweis gemäß Art. 13 DSGVO Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu beschreiben. Diese Informationen sind den Nutzerinnen und Nutzern vor der Anmeldung zu dem betreffenden E-Learning-Verfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss des E-Learning-Verfahrens jederzeit abrufbar zu halten.
- 2) Die/der Betriebsverantwortliche hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags von externen Dienstleistern eingesehen werden können.

- 3) Die/der Lehrverantwortliche hat die Nutzung des E-Learning-Verfahrens anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in § 2 Nr. 1 genannten Zwecken nicht widerspricht und dies technisch möglich und zumutbar ist.
- 4) Für die Nutzung gilt die IT-Nutzungsordnung. Ergänzende Regelungen für die spezifischen Bedarfe der Nutzung im Zusammenhang mit E-Learning-Verfahren sind durch die Betriebsverantwortliche/ den Betriebsverantwortlichen festzulegen. Vor Nutzung des E-Learning-Verfahrens haben die Nutzer und Nutzerinnen die Kenntnis der IT-Nutzungsordnung zu bestätigen.

§5 BESTANDSDATEN

Die/der Betriebsverantwortliche darf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder E-Mailadresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Hochschule RheinMain erforderlich sind.

§6 NUTZUNGSDATEN

- 1) Die Lehrverantwortlichen dürfen personenbezogene Daten einer Nutzerin oder eines Nutzers wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von der Nutzerin oder dem Nutzer benutzten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung und Optimierung dieser Verfahren erforderlich ist.
- 2) Die Lehrverantwortlichen dürfen die Nutzungsdaten einer Nutzerin oder eines Nutzers über die Nutzung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die Wahrnehmung der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§7 INHALTSDATEN

Die Lehrverantwortlichen dürfen die von den Nutzerinnen und Nutzern eingegebenen oder hochgeladenen Inhaltsdaten einschließlich des bewegten Personenbildnisses und des gesprochenen Wortes unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§8 FORSCHUNG UND STATISTIK

Die Lehrenden dürfen die in §§ 5, 6 und 7 genannten Daten auch zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und didaktischen Erkenntnisgewinns mittels statistischer Methoden verarbeiten, soweit dies die schutzwürdigen Belange der Nutzerin oder des Nutzers wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt.

§ 9 AUFZEICHNUNG UND ÜBERTRAGUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN DURCH LEHRVERANTWORTLICHE

- 1) Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung durch Lehrverantwortliche ist zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten ist, sowie technisch, organisatorisch und rechtlich sichergestellt ist, dass nur an der Lehrveranstaltung teilnehmende Personen die Aufzeichnung zur Kenntnis nehmen können. Über die Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren. Die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung in E-Learning-Verfahren bedarf einer Einwilligung der von der Aufzeichnung und Übertragung betroffenen Personen. Willigt die oder der Betroffene nicht ein, darf ihr oder ihm daraus kein Nachteil entstehen.
- 2) Die Aufzeichnung für die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung für den externen Zugriff durch die Öffentlichkeit (z. B. Internet) ist nur zulässig, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Aufzeichnung über diese informiert worden sind und sie, einschließlich einzelner Wortbeiträge, nicht individualisierbar aufgenommen werden. Ist es nach dem Zweck der Aufzeichnung und der Übertragung (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung) geboten, dass auch einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erkennbar sind, ist die vorherige Einholung ihrer schriftlichen Einwilligung zur Aufnahme und Übertragung erforderlich. Das Recht am eigenen Bild und die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bleiben unberührt.
- 3) Bei Aufzeichnungen, in denen ausschließlich die Lehrverantwortlichen erkennbar sind, obliegt jenen allein die Entscheidung, welcher Personenkreis Zugriff auf die Aufzeichnung haben soll.

§10 AUFZEICHNUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN DURCH STUDIERENDE

Studierenden ist es untersagt Bild- und Tonaufnahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigen, zu übermitteln oder öffentlich zugänglich zu machen. Zuwiderhandlungen können folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- 1) Ein befristeter bzw. unbefristeter Ausschluss von der betreffenden Lehrveranstaltung
- 2) Weitere strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.

§11 SPEICHERFRISTEN

- 1) Die Aufbewahrung der in § 5 genannten Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzer richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Hochschule. Bestandsdaten der Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sind von den Betriebsverantwortlichen solange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der Hochschule RheinMain teilnehmen dürfen.
- 2) Die in § 6 genannten Nutzungsdaten sind spätestens sechs Monate nach dem Nutzungsvorgang zu löschen, es sei denn, sie sind für die Durchführung eines E-Learning Verfahrens, für dessen Optimierung oder für die Erbringung eines Leistungsnachweises erforderlich.
- 3) Die in § 7 genannten Inhaltsdaten sind nach Ablauf von zwei Semestern zu sperren und nach vier Semestern zu löschen, in dem das E-Learning-Verfahren eingesetzt wird. Ist eine Sperrung technisch nicht möglich, hat nach vier Semestern die Löschung zu erfolgen.

§12 ÜBERMITTLUNG

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 13 DATENSICHERHEIT

Die oder der Betriebsverantwortliche hat die nach dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die auf Grundlage dieser Satzung erhobenen und verwendeten Daten angemessen vor Missbrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§14 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt zum 27.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Hochschule RheinMain (E-Learning-Satzung) vom 27.10.2020 (Amtlichen Mitteilung Nr. 701) außer Kraft.

Spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten legt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit der oder dem Datenschutzbeauftragten einen Erfahrungsbericht über die Handhabung und Wirksamkeit der Satzung vor, der bei Bedarf auch Vorschläge zur Überarbeitung, insbesondere zur Konkretisierung, erhalten soll.